

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021

Die Stadt Eutin als Trägerin der Straßenbaulast widmet hiermit gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) die Straße

„Sonnenkoppel“

dem öffentlichen Verkehr. Die Straße ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a als Ortsstraße einzustufen. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart erfolgt nicht.

Der Umfang der Verkehrsfläche ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Gegen diese Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, 26.11.2021

Stadt Eutin
gez. Carsten Behnk
Der Bürgermeister